



# PRAKTISCHER LEITFADEN

Regeln für die Kennzeichnung von  
ökologischen Erzeugnissen



BIO CERTIFICATION

MAKING BIO BETTER TOGETHER®

## Inhaltsverzeichnis

1.	Verordnungsreferenzen.....	4
2.	Definitionen.....	4
3.	Verweise auf den ökologischen Landbau .....	5
4.	Lebensmittel.....	6
4.1	Produkt mit mindestens 95% BIO-Zutaten .....	6
4.2	Produkt mit weniger als 95% BIO-Zutaten.....	7
4.3	Produkt, dessen Hauptzutat ein Produkt aus der Jagd oder dem Fang von Wildtieren ist .....	8
5.	Produkte in Umstellung auf die ökologische Landwirtschaft.....	9
6.	Verarbeitetes Tierfutter.....	10
6.1	Verarbeitete Futtermittel mit BIO-Referenz in der Verkehrsbezeichnung.....	10
6.2	Verarbeitete Futtermittel mit der Angabe "kann in der BIO-Landwirtschaft gemäß Verordnung 2018/848 verwendet werden" .....	11
7.	Saatgut:.....	12
7.1	Saatgut oder Saatgutmischung 100% BIO.....	12
7.2	Teilweise BIO-Saatgutmischung.....	12
7.3	Biologische heterogene Mischung .....	12
8.	Kennzeichnung eines natürlichen BIO-Aromas durch Aromenhersteller .....	13
9.	Düngemittel und Pflanzenschutzmittel.....	14
10.	Logos.....	15
10.1	Das Bio-Logo der Europäischen Union .....	15
	• Grafische Charta.....	15
10.2	Nationale und private Logos .....	16
	• Biogarantie®-Logo .....	16
	• Logo Ecogarantie .....	16
	• AB-Logo.....	16
10.3	CERTISYS®-Logo .....	17
11.	Verweis auf den Ursprung (EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft).....	18
12.	Private Label / Etikett mit der Eigenmarke des Händlers.....	19
13.	Kommunikation am Verkaufspunkt.....	20
13.1	BIO-Kommunikation im Allgemeinen .....	20

a) CERTISYS®-Zertifikat/Plakat.....	20
b) Kassenzettel.....	20
13.2 Regalbeschriftung (Markierung).....	20
13.3 Sonderfall - BIO im Namen des Geschäfts.....	21
13.4 BIO-Produkte, die lose verkauft werden.....	21
a) Obst und Gemüse.....	21
b) Käse, Wurstwaren, Feinkost zum Aufschneiden.....	21
c) Körner, die in Silos verkauft werden.....	22
d) Brote.....	22
e) Lasiertes Gemüse.....	22
14. Technische Verpackung.....	23
14.1 Kiste, die nicht für den Endverbraucher bestimmt ist.....	23
14.2 Palette.....	23
15. Kommunikation Catering/Restauration.....	24
15.1 BIO-Restaurant.....	25
15.2 BIO-Gericht(e)/-Zubereitung(en).....	25
15.3 BIO-Inhaltsstoff(e).....	25
15.4 Prozentsatz an BIO.....	25
15.5 Einmaliges Ereignis.....	26

## 1. Verordnungsreferenzen

Dieser Leitfaden soll Ihnen einen **vereinfachten Überblick** über die **spezifischen Anforderungen** für die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen geben. Er stellt lediglich ein Dokumentationsinstrument dar und hat keinen rechtlichen Wert.

**Für die Anwendung der Vorschriften müssen Sie sich auf die entsprechenden Gesetzestexte beziehen.**

**Die für die Kennzeichnung geltenden Gesetzestexte sind:**

 [Verordnung \(EU\) 2018/848](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018

 [Durchführungsverordnung 2021/279](#) der Kommission vom 22. Februar 2021

Diese Verordnungen gelten unbeschadet der übergreifenden Regelungen zur Kennzeichnung.

 [Verordnung 1169/2011](#)

Für weitere Informationen verweisen wir Sie auf die [Website der FASNK](#).



## 2. Definitionen

### Zutaten:

Alle Stoffe oder Erzeugnisse, einschließlich Aromastoffe, Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmittelenzyme, oder jeder Bestandteil einer zusammengesetzten Zutat, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und im Endprodukt noch vorhanden sind, möglicherweise in veränderter Form; Rückstände gelten nicht als Zutaten;<sup>1</sup> oder bei anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln alle Stoffe oder Erzeugnisse, die bei der Herstellung oder Zubereitung von Erzeugnissen verwendet werden und im Endprodukt noch vorhanden sind, möglicherweise in veränderter Form<sup>2</sup>.

### Vorverpackte Lebensmittel:

Die Verkaufseinheit, die dazu bestimmt ist, dem Endverbraucher und Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung in unverändertem Zustand angeboten zu werden, bestehend aus einem Lebensmittel und der Verpackung, in der es vor dem Verkauf verpackt wurde, unabhängig davon, ob die Verpackung das Lebensmittel ganz oder nur teilweise bedeckt, in jedem Fall aber so, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet oder verändert wird; diese Definition umfasst keine Lebensmittel, die auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren sofortigen Verkauf vorverpackt werden<sup>3</sup>.

### Beschriftung:

Hinweise, Angaben, Marken oder Handelsnamen, Bilder oder Symbole in Bezug auf ein Produkt, die auf Verpackungen, Dokumenten, Schildern, Etiketten, Ringen oder Kragen erscheinen, die diesem Produkt beiliegen oder sich auf dieses beziehen<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> V(EU) Nr. 1169/2011 Art. 2.2f

<sup>2</sup> R(EU) 2018/848 art 3.51

<sup>3</sup> [V(EU) Nr. 1169/2011 Art. 2.2°]

<sup>4</sup> [R(EU) 2018/848 Art 3.51.]

### **Werbung:**

Jede für die Öffentlichkeit bestimmte Darstellung von Produkten durch andere Mittel als die Kennzeichnung, die darauf abzielt oder geeignet ist, Einstellungen, Meinungen und Verhaltensweisen zu beeinflussen und zu formen, um direkt oder indirekt den Verkauf von Produkten zu fördern.<sup>5</sup>

### **Vorbereitung:**

Die Konservierung oder Verarbeitung von ökologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen oder jede andere Tätigkeit, die an einem unverarbeiteten Erzeugnis vorgenommen wird, ohne das ursprüngliche Erzeugnis zu verändern, wie Schlachten, Zerlegen, Reinigen oder Mahlen, sowie die Verpackung, Kennzeichnung oder Änderung der Kennzeichnung in Bezug auf die ökologische Erzeugung<sup>6</sup>.

### **Bio-Logo der Europäischen Union:**

Das Logo für ökologische/biologische Produktion der Europäischen Union darf für die Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung für Produkte verwendet werden, die den Anforderungen der VO(EU) 2018/848 und ihrer Durchführungsverordnungen entsprechen.

Das EU-Logo für ökologische/biologische Produktion darf auch für Bildungs- und Informationszwecke im Zusammenhang mit dem Vorhandensein des Logos und der Werbung dafür verwendet werden, sofern diese Verwendung nicht dazu führt, den Verbraucher irrezuführen.

## **3. Verweise auf den ökologischen Landbau**

Alle Begriffe, die sich auf die biologische Produktionsweise beziehen, wie "BIO", "biologisch" oder "Öko", sind unter anderem für Lebensmittel, Futtermittel sowie für pflanzliches und tierisches Vermehrungsmaterial in allen Sprachen und Ländern der Europäischen Union geschützt. Sie dürfen nur für Produkte verwendet werden, die mit der europäischen BIO-Gesetzgebung übereinstimmen. Je nach Kategorie, in der das Produkt zertifiziert ist, sind die Verweise auf die biologische Landwirtschaft unterschiedlich.

Die Verwendung dieser Begriffe ist in den folgenden Fällen verboten:

- 📍 Auf dem Etikett eines nicht-biologischen landwirtschaftlichen Primärprodukts oder Lebensmittels.
- 📍 In der Werbung oder der Marke eines Nicht-BIO-Produkts, wenn diese die Verbraucher über die wahre Art des Produkts irreführen.
- 📍 Für ein Produkt, das aus GVO besteht<sup>7</sup> oder das aus GVO hergestellt wurde oder bei dem auf dem Etikett oder in der Werbung angegeben wird, dass es GVO enthält.

Die Bezeichnungen "natürlich", "Bauernhof", "pestizidfrei", "aus der Region" usw. bieten keine Garantie dafür, dass ein Produkt BIO ist. Die Kennzeichnung und die Verwendung des Logos unterliegen strengen Regeln, um Missbrauch und Verwirrung bei den Verbrauchern zu vermeiden. Wenn ein Unternehmer nicht alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt, kann ihm das Zertifikat entzogen und die Verwendung von BIO-Hinweisen untersagt werden.



<sup>5</sup> [R(EU) 2018/848 Art 3.53.]

<sup>6</sup> [R(EU)2018/848 Art 3.44].

<sup>7</sup> [Verordnung (EU) Nr. 2018/848 Art. 31 und 32]